

RS OGH 1999/5/21 4R79/99v

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.05.1999

Norm

ZPO §75

HGB §17 Abs2

HGB §24 Abs1

Rechtssatz

Eine unter der bisherigen einzelkaufmännischen Firma fortgeführte OHG kann auch nur unter der tatsächlichen sich aus dem Firmenbuch ergebenden Firmenbezeichnung ohne Beifügung eines Gesellschaftszusatzes klagen und geklagt werden. Ein Verbesserungsauftrag, die Rechtsform der klagenden Partei zur Unterscheidung anzugeben, ist diesfalls unzulässig.

Anmerkung

0000053

Entscheidungstexte

- 4 R 79/99v
Entscheidungstext LG Feldkirch 21.05.1999 4 R 79/99v

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00929:1999:RFE0000053

Dokumentnummer

JJR_19990521_LG00929_00400R00079_99V0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at